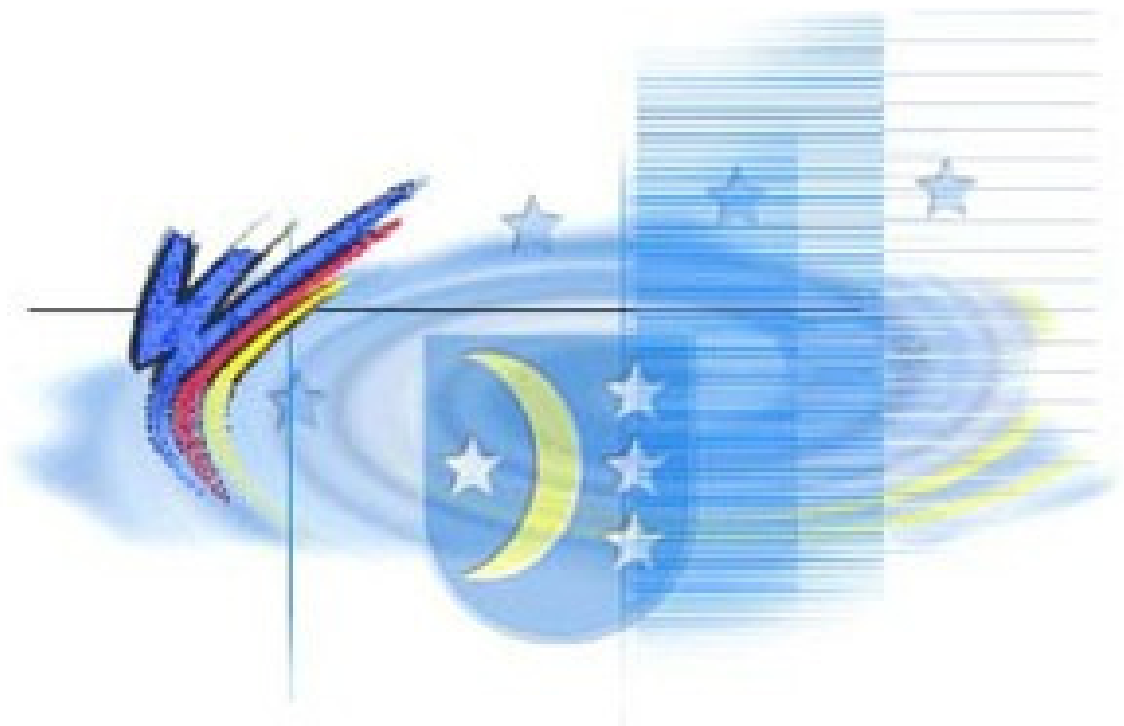


ABWASSER- REGLEMENT



**GEMEINDE
WALTENSCHWIL**

Ausgabe 2017

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
A	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Zweck 3
§ 2	Geltungsbereich 3
§ 3	Abwasseranlagen und Begriffe 3
§ 4	Aufgaben der Gemeinde 3
§ 5	Projekt- und Kreditbewilligung 3
§ 6	Gemeinderat 4
§ 7	Gewässerschutzstelle 4
§ 8	Kanalisationsplanung, Genehmigung 4
§ 9	Öffentliche Abwasseranlagen, Verträge, Statuten 4
§ 10	Private Abwasseranlagen 5
§ 11	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen 5
§ 12	Abwasserkataster 5
B	Abwasserkataster
§ 13	Anschlusspflicht 6
§ 14	Anschlussrecht 6
§ 15	Bestehende Abwasseranlagen 6
§ 16	Anschlussfrist 6
C	Bewilligungsverfahren
§ 17	Gesuch für private Abwasseranlagen 7
§ 18	Gesuchsunterlagen 7
§ 19	Prüfungskosten 7
§ 20	Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme 7
D	Technische Ausführungsvorschriften
§ 21	Technische Ausführungsvorschriften 8
§ 22	Abwasser 8
§ 23	Nichtverschmutztes Abwasser, Wenig verschmutztes Abwasser 8
§ 24	Übergangslösungen 9
§ 25	Einleitungsbewilligung 9
§ 26	Landwirtschaftsbetriebe 9
§ 27	Haftung 9
E	Abgaben
§ 28	Finanzierung der Erschliessungsanlagen 10
F	Rechtsschutz und Vollzug
§ 29	Rechtsschutz, Vollstreckung 10
§ 30	Strafbestimmungen 10
G	Schluss- und Übergangsbestimmungen
§ 31	Inkrafttreten 11
§ 32	Übergangsbestimmungen 11

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauG) vom 23. Februar 1994
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007
- Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008
- Wassernutzungsabgabedekret (WnD) vom 18. März 2008

Die Einwohnergemeinde Waltenschwil beschliesst, gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (Stand 01. Januar 2011):

(Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter)

A Allgemeine Bestimmungen

	§ 1
Zweck	Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
	§ 2
Geltungsbe- reich	<p>¹ Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.</p> <p>² Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, von diesen Vorschriften abzuweichen.</p>
	§ 3
Abwasseranla- gen und Be- griffe	<p>¹ Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.</p> <p>² Die Begriffe sind im Kapitel 4 Technische Ausführungsvorschriften definiert.</p>
	§ 4
Aufgaben der Gemeinde	<p>¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.</p> <p>² Sie finanziert, erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.</p> <p>³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.</p> <p>⁴ Die Gemeinde fördert die Versickerung von unverschmutztem Abwasser.</p>
	§ 5
Projekt- und Kreditbewilli- gung	Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

	<p>§ 6</p>
Gemeinderat	<p>Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">die kommunale Abwasserplanung (§17 EG UWR);die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;die Abgabenerhebung;die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des BVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Liegenschaften;die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.
	<p>§ 7</p>
Gewässerschutzstelle § 30 EG UWR § 37 V EG UWR	<p>¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.</p> <p>³ Falls der Gemeinderat die Aufgaben der kommunalen Gewässerschutzstelle an ein Büro in einer anderen Gemeinde vergibt, ist eine Ansprechperson auf der Gemeindeverwaltung zu bezeichnen.</p>
	<p>§ 8</p>
Kanalisationsplanung	<p>¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).</p>
Genehmigung	<p>² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte für Erneuerungen und Renovierungen sind vor Baubeginn durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.</p>
	<p>§ 9</p>
Öffentliche Abwasseranlagen	<p>¹ Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Finanzierungsreglement für Erschliessungsanlagen).</p>
Verträge	<p>² Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sind der Abteilung für Umwelt zur Prüfung einzureichen. Die treten mit der Zustimmung durch die Abteilung für Umwelt in Kraft.</p>
Statuten	<p>³ Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.</p> <p>⁴ Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Kantonalen Fachstelle gestattet.</p>

	<p>§ 10</p>
Private Abwasseranlagen	<p>¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu Unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.</p> <p>² Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat – im Zusammenhang mit Massnahmen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen – auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann die Zustands- und Lageaufnahme sowie die Sanierung von Hausanschlüssen anordnen. Für den Kostenteiler gelten die Bestimmungen im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.</p>
Art. 11 GSchV	<p>⁴ Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden</p> <p>⁵ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.</p> <p>⁶ Wenn private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Gemeinderat kann dies auch bei bestehenden Anlagen nachträglich verlangen.</p> <p>⁷ Private Schmutzwasserleitungen innerhalb von Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu revidieren oder zu erneuern.</p>
	<p>§ 11</p>
Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	<p>¹ Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt. Ausserhalb der Bauzonen ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist via Sanierungsleitung ins Kanalnetz abzuleiten.</p> <p>² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.</p>
	<p>§ 12</p>
Abwasserkataster	<p>Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p>

B Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13

- Anschlusspflicht ¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.
- ² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14

- Anschlussrecht ¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.
- ² Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 23) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.
- ³ Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.
- §§ 35/36 V EG UWR ⁴ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 15

- Bestehende Abwasseranlagen ¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.
- ² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren.
- ³ Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind die privaten Anlagen auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren. Der Kostenteiler für die die Prüfkosten sowie für allfällige Instandsetzungsarbeiten richtet sich nach dem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

§ 16

- Anschlussfrist Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

C Bewilligungsverfahren

§ 17

Gesuch für private Abwasseranlagen

¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

² Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 18

Gesuchsunterlagen

¹ Die Gesuchsunterlagen, inkl. eventuell zusätzlicher Anforderungen bei Gewerbe- und Industriebetrieben, richten sich nach der kantonalen BauV, der kommunalen Bauordnung und den dazugehörigen Richtlinien.

² Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 20

Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

¹ Die Vollendung der Anlagen ist der Gemeinde vor dem Eindecken zu melden und die Anlagen sind einzumessen. Diese lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

² Die Ausführungsqualität der Anlagen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist der Gemeinde abzugeben.

³ Die Anlagen dürfen erst nach mängelfreier Abnahme in Betrieb genommen werden.

D Technische Ausführungsvorschriften

§ 21

Technische Ausführungsvorschriften

¹ Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner «Siedlungsentwässerung» des BVU, Abteilung für Umwelt;
- Schweizer Norm SN 592000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen;
- Ordner «Erhaltung von Kanalisationen» des VSA.

² Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

§ 22

Abwasser

Innerhalb der Bauzone wird das Teil-Trennsystem angestrebt. Bei Neu- und Umbauten ist das unverschmutzte Abwasser von der Kanalisation abzutrennen. Wo möglich ist das Mischsystem in das Teil-Trennsystem umzuwandeln.

§ 23

Nichtverschmutztes Abwasser

¹ Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung auf der eigenen Parzelle;
- 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung/ Versickerungsanlage;
- 3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, mit Retention, wo erforderlich.

Bei nicht verschmutztem Abwasser handelt es sich um

- a) Fremdwasser, wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; Bachwasser.
- b) Dachwasser von Liegenschaften (Einschränkungen bei Industriebetrieben)

² Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP.

³ Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass das nicht verschmutzte Abwasser weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

Wenig verschmutztes Abwasser

⁴ Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.

- a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
- b) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

	<p>§ 24</p>
Übergangslösungen	<p>¹ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, ist für das verschmutzte Abwasser als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter einzubauen. Das anfallende Schmutzwasser ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuführen.</p> <p>² Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.</p>
	<p>§ 25</p>
Einleitungs-bewilligung	<p>¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz). Die Eingabe hat an die Abteilung für Baubewilligungen zu erfolgen.</p> <p>² Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret (WnD).</p>
	<p>§ 26</p>
Landwirtschafts-betriebe	<p>¹ Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.</p> <p>² Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.</p>
	<p>§ 27</p>
Haftung	<p>¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.</p> <p>² Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.</p> <p>³ Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.</p> <p>⁴ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.</p>

E Abgaben

§ 28

Finanzierung der Erschliessungsanlagen Die Abgaben regelt das separate Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

F Rechtsschutz und Vollzug

§ 29

Rechtsschutz, Vollstreckung ¹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen, innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheide können beim Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen angefochten werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

² Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 30

Strafbestimmungen ¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

³ Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

G Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 31

- Inkrafttreten ¹ Das Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.
² Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 19. Dezember 1972 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

§ 32

- Übergangs-
bestimmungen Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 19. Mai 2017 genehmigt.

GEMEINDERAT WALTENSCHWIL
Michel Christen, Gemeindeammann:

Frank Koch, Gemeindeschreiber: